

Kaukasische Post

0471369-20
828-1110133

Erscheint 2-mal wöchentlich:

am Donnerstag und am Sonntag.

Bezugspreis: 20 Rbl. für 1 Mt. Anzeigen: die 3-mal. gepaltene Kleinzeile auf der ersten Seite 3 R., auf der 4. Seite 2 R. 50 Kop.

Adresse d. Redaktion u. d. Geschäftsstelle: Kirchstr. (Kiroffschaja), 27, neben der deutschen Bibliothek. — Geschäftsstunden (außer an Sonn- u. Feiertagen) von 11—1 Uhr vorm. (zu Fragen nach B. Bauer).

Nr. 6.

Donnerstag, den 22. Januar 1920.

12. Jahrgang.

Von der Redaktion

Wegen teilweiser Arbeitsunterbrechung am 19. 1. („Heilige Drei Könige“ nach alt. St.) konnte diese Nummer nicht in vollem Umfang hergerichtet werden.

Allen Verwandten und Bekannten die traurige Mitteilung, dass mein Mann

Wilhelm Hoene

nach schwerer Krankheit den 19. Jan. sanft entschlafen ist.

Das Begräbnis findet Donnerstag den 22. Jan. 12 Uhr vormittags, statt (Пассажирская № 14.)

Jda Hoene und Kinder.

Volkshaus Subalov.

Deutsche Dramatisch-Musikal. Vereinigung.

Der Vorverkauf

der Eintrittskarten zu dem am 2. Februar stattfindenden

Schiller-Abend

ist an der Kasse des Volkshauses (von 10—12 und von 6—8 Uhr) zu den Volkspreisen eröffnet. 4—2

„Erst besinn's, dann beginn's!“

(Zur Landfrage.)

Der Schrei: „Land! Land! Land!“, der allüberall zu hören ist, hat einen mächtigen Widerhall auch in unsern deutschen Kolonien gefunden. Die einzige Rettung aus der gegenwärtigen Lage, das einzige Glück wähnt man, im Landbesitz, und wäre es auch in einem noch so kleinen Grundstück, suchen zu müssen. Und weil für viele bei der Durchführung der Landreform in der Mutterkolonie wegen Landmangel nicht ein Anteil in der erwünschten Größe zu bekommen sein wird und es manchen aus verschiedensten Gründen auch sonst nicht mehr „bebaglich“ in seiner jetzigen Umgebung zu sein scheint, so läßt sich fast in allen deutschen Siedlungen eine gewisse Auswanderungslust beobachten. Im gegebenen Augenblick sind die Augen all der vom „Landsiedlungsdrang“ Erregten ihr Sehnen, Warten und Hoffen auf die freien, für Besiedlungszwecke bestimmten Landereien in Karaja gerichtet.

Von privater Seite sind nun, so viel mir bekannt ist, bereits Schritte unternommen worden, um eine Ueberführung von landlosen oder landarmen Kolonisten in die Wege zu leiten. Die Sache scheint aber, weil sie nicht am richtigen Ende angefaßt wurde, fürs erste wenigstens, vollkommen mißlungen und ins Wasser gefallen zu sein.

Damit nun unsern Kolonisten hüben und drüben, in Georgien und Aderbeidjan, neue, unübtige Auslagen erspart bleiben, will ich im folgenden in Kürze einige Mitteilungen darüber machen, was ich über die ganze, in Frage stehende Angelegenheit aus sicherer, zuverlässiger Quelle weiß — und zugleich die nötigen Fingerzeige geben, welcher Weg einzuschlagen wäre, wenn man sicher zum Ziel gelangen will.

Bemerken will ich von vornherein, daß man seitens der Regierung durchaus auf großes Entgegenkommen rechnen darf, wenn eine Anzahl oder Gruppe Deutscher in Karaja eine neue Siedlung gründen wollte. Im allgemeinen hält man uns immer noch für arbeits- und lei-

fungsfähige Leute, die es fertig bringen, durch ununterbrochenen Fleiß und zähe Ausdauer eine Wildnis in kürzester Zeit in eine Kulturlandschaft umzuwandeln.

Die Kolonisten in Aderbeidjan dürfen sich allerdings keinen rosenfarbigen Hoffnungen hingeben, denn meine Erkundigungen im Ministerium führen zu dem Resultat, daß es, vorderhand wenigstens, ausgeschlossen erscheint, das außerhalb Georgiens wohnenden Personen Landanteile angewiesen werden würden. In den am 3. Okt. 1917 von dem Ministergehilfen der Landwirtschaft beschäftigten „Zeitweiligen Bestimmungen für die Besiedlung freier Kronlandereien aus dichtbevölkerten Gegenden“ heißt es gleich im ersten Punkt klar und deutlich: „Nur georgische Untertanen haben das Recht, sich auf freien Landereien der Georgien, Demokratischen Republik anzusiedeln.“ Diese Einschränkung auf die eigenen Untertanen erscheint auch begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Zahl der Landlosen in Georgien eine bedeutende, der Landvorrat aber ein recht geringer ist. Nach Berechnungen des Landwirtschaftsministeriums darf man von Glück reden, wenn auch nur die Hälfte aller Landlosen einigermaßen mit Land versorgt werden wird. Es laufen aus verschiedenen Gegenden, hauptsächlich aus dem dichtbevölkerten Imeretien, im Ministerium 100 und 1000 Bittschriften ein, in denen um Zuteilung von Land nachgefordert wird. Viele der Bittsteller reflektieren auf Land in Karajien, wollebist gewisse Drucksachen (Gegenden) gar nicht oder nur schwach besiedelt sein sollen.

Das Recht zur Ansiedlung aus dichtbevölkerten Gegenden wird nur solchen Landlosen und Landarmen zuerkannt, die in ihrem bisherigen (alten) Wohnort aus dem igeigen Fondsland nicht befriedigt werden können. Sogar kontertau Anmerkung zu § 2 der schon eingangs erwähnten „Zeitweiligen Bestimmungen“ die Einwohner der Kreise Vortchala, Achalasski und Achalsch bei der Anweisung von Land, für Besiedlungszwecke bestimmtes Land überhaupt nicht in Betracht kommen, vermuthlich aus dem einfachen Grunde, weil in diesen Kreisen der Landmangel noch nicht so sehr fühlbar und drückend wie anderwärts ist.

Personen, welche auszuwandern wünschen, können solches nicht ohne Wissen des Landwirtschaftsministeriums bewerkstelligen, sondern müssen sich bei diesem, im „Abteil für Besiedlungszwecke“ (Исполнительный Отдел), die erforderliche Erlaubnis holen. Außer den Bittschriften (Eingaben), die ins Ministerium eingebracht werden, müssen auf entsprechenden Vordruckblättern oder Blanketten genaue, von den örtlichen Landbesitzverwaltungen beglaubigte Angaben über die jeweiligen Familien- und Vermögensverhältnisse gemacht und gleichfalls vorgelegt werden. Auf Grund des aus diese Weise gesammelten Materials wird dann erst beurteilt und festgesetzt werden, ob ein Gesuch berücksichtigt und befriedigt werden kann oder nicht.

Ganz besonders weise ich noch auf den Umstand hin, daß für die Familien der Ueberlebender (lebige Personen, auch solche aber 22 Jahre, kommen auf Grund einer ganz neuen Verfügung nicht mehr in Betracht) besondere Landnormen festgesetzt sind. Sie sollen, zufolge § 12 der „Zeitweiligen Bestimmungen“, erhalten: entweder 4 Desjatinen Land 1. Kategorie (Bewässerungsland), oder 6 Desjatin 2. Kategorie (Ackerland), oder 20 Desj. 3. Kategorie (B. i. d. e. l. e. n. d.) oder von allen 3 Kategorien im Verhältnis von 1: 1/2: 5. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erheischen, können diese Normen entsprechend erhöht oder auch verringert werden. § 13 besagt, daß auch ein verheirateter Sohn eine Norm erhalten kann, falls außer ihm in der Familie noch ein männlicher Erbe vorhanden ist, dem der Landanteil des Vaters nach dessen Tod zufällt.

Das wird, meiner Ansicht nach, einwilligen das Wichtigste, was sich in der Auswanderungsfrage sagen ließe. Mir ist es klar, daß eine planmäßige Ueberführung nicht im Landumkreise in die richtigen Bahnen geleitet werden kann. Erst besinn's, dann beginn's! Die Lage ist noch unsicher. Alles will daher wohl überlegt sein. Fürs erste läßt sich darauf an, daß in Karaja eine größere für-

tere Kolonie gegründet würde, da ein kleines, schwaches Häuflein nur zu leicht ein Spielball raubhüftiger Nachbarn werden könnte.

Mein Rat zum Schluß wäre nun der, daß sich die einzelnen Personen in jeder Kolonie, die sich zum Auswandern entschlossen haben, zusammenschließen, eine Bittschrift aufsetzen und dieselbe an den Zentral-Vorstand einreichen, durch welchen dann alles Weitere schon veranlaßt werden wird. Und daraufhin ziehe es dann etwas Geduld haben. Nur in einer so ernstlichen Sache in einer so ernstlichen Zeit sich nicht überhüten! Vorgetan und nachbedacht, hat manchem schon groß Leid gebracht.

Ich will durch vorstehende Zeilen zum Auswandern nicht aufmuntern, aber auch nicht abschrecken auf die Leser einwirken. Jeder hat schließlich seinen eigenen Verstand und mag zeitlich alles überlegen. Nur eins sage ich noch: Wendet euch, wenn ihr Rat braucht, an die richtige Adresse, dann bleiben euch viele Enttäuschungen erspart!

Paul Hüßl, Abgeordneter in der Georg. Grundbesitzgebenden Versammlung. Adresse: Tiflis, Radetzkiestraße № 3.

Zur politischen Lage.

Inland. — Die georgische Presse hat ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Tatsache der Unabhängigkeit Armeniens nicht gleichzeitig mit der Tatsache der Unabhängigkeit Georgiens und Aderbeidjans anerkannt werden sollte, weil die „türkische Frage“, von der die „armenische Frage“ nicht zu trennen sei, noch nicht endgültig gelöst sei. Es dürfte aber wohl kaum bezweifelt werden, daß solches bald der Fall sein werde, da die zweite Friedenskonferenz sich bereits an die Ausarbeitung des Friedensvertrages mit der Türkei gemacht habe. Das nämliche Bedauern hat auch der Oberste Kommissar Großbritanniens in Transkaukasien, Major Oliver Wardrop, in einem offiziellen Schreiben an den Ministerpräsidenten der Republik Armenien, A. S. Chatschiss, ausgesprochen. Die Anerkennung der Unabhängigkeit derselben werde aber in alternativer Zeit erfolgen. Die armenische Presse hat ihrerseits die Anerkennung Georgiens und Aderbeidjans mit Freuden begrüßt und ebenfalls die feste Zuversicht geäußert, daß Armenien in absehbarer Zeit die gleiche Glückseligkeit sein werde. Wie ein stiller Missionar klingt nun in diese harmonische Stimmung die Mitteilung hinein, daß General Harbord, der bekanntlich unlängst Transkaukasien im Auftrage Wilsons herrsch hat, um an Ort und Stelle in Erfahrung zu bringen, ob und wenn ja, so unter welchen Voraussetzungen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika das ihnen von der ersten Friedensdelegation angetragene Mandat über Armenien auch sich nehmen sollten, dem amerikanischen Senat mit Zustimmung Wilsons eine Abschrift seines Berichts an diesen habe zugehen lassen, der die Erklärung enthalte, daß nach seiner Ansicht von einem selbständigen Armenien nicht die Rede sein könne, da, erstens, in dem sog. „Türkisch-Armenien“ gar keine Armenier mehr anzutreffen seien, und zweitens, das sog. „Russisch-Armenien“, weil es infolge seiner geographischen Lage wirtschaftlich vollkommen abhängig von den es umgebenden Ländern und weil es nachteilig keinen freien Zugang zum Meer habe, niemals unabhängig sein würde, wie überhaupt die transkaukasischen sog. „selbständigen Republiken“ früher oder später sich doch wieder mit Rußland, nach dessen Erneuerung, vereinigen müßten! Wenn aber die in der Türkei lebenden Armenier des amerikanischen Schutzes nicht entbehren sollen, so wäre ein solcher nur unter der Bedingung möglich, daß die Vereinigten Staaten ein Mandat bekommen, das die ganze Kette ihrer Pflicht anvertraut. Die georgische und erst recht die armenische Presse äußert ihr größtes Entsetzen aus dieser Auffassung von der Zukunft der transkaukasischen Republiken, die auf ganz irrtümlichen Vorstellungen von den wahren Verhältnissen hierzulande begründet zu sein scheinen, und messen der Erklärung Harbords deshalb keine weitere Bedeutung bei, zumal die schon erfolgte einstimmige Anerkennung Ge-

*) Anmerkung 2 zu § 12.

